

Fragen und Antworten zur Gestaltung der Hilfsmittelversorgung im Rahmen der Corona Pandemie

Stand 24.04.2020

Der GKV-Spitzenverband¹ hat erstmalig am 19. März 2020 in Abstimmung mit den Kassenartenvertretern auf Bundesebene Empfehlungen zur Sicherung der Versorgung mit Hilfsmitteln bzw. Pflegehilfsmitteln (im Folgenden: Hilfsmittel) während der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV2 herausgegeben, die situativ weiterentwickelt werden.

Aufgrund der Heterogenität des Hilfsmittelmarktes erreichen den GKV-Spitzenverband und die Krankenkassen kontinuierlich weitere Fragen zum praktischen Vorgehen in spezifischen Versorgungsbereichen und zur Auslegung der o. g. Empfehlungen. Die häufigsten Fragen und Antworten haben wir nachfolgend für Sie – ebenfalls in Abstimmung mit den Kassenartenvertretern auf Bundesebene – zusammengefasst.

Die nachfolgenden Ausführungen haben keinen rechtsverbindlichen Charakter, sondern dienen als Orientierungshilfe. Da sich in der Praxis situativ auch Besonderheiten ergeben können, ist eine abschließende Auskunft im konkreten Einzelfall unter Umständen nur durch die zuständige Kranken- bzw. Pflegekasse möglich.

Die Gültigkeit dieses Fragenkatalogs korrespondiert mit der Geltungsdauer der Empfehlungen, die in der jeweils aktuellen Fassung ebenfalls auf der Homepage des GKV-Spitzenverbandes veröffentlicht sind.

¹ Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen nach § 21 7a SGB V. Gemäß § 53 SGB XI nimmt er ebenfalls die Aufgaben des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen wahr.

Frage	Antwort
Fragen zur Versorgung/Abgabe der Hilfsmittel	
<p>In welchen Fällen ist der Onlinehandel bzw. eine Hilfsmittelversorgung ohne Kontakt zum Versicherten möglich?</p>	<p>Die Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes sehen in Übereinstimmung mit den Bund-Länder-Richtlinien vor, dass angesichts der erforderlichen Kontaktreduzierung die persönliche Nähe zwischen Versicherten und Leistungserbringern vermieden werden soll. Daher können z. B. bestimmte Hilfsmittel vorrangig per Versand an die Versicherten abgegeben werden oder Beratungen unter bestimmten Voraussetzungen telefonisch erfolgen.</p> <p>Eine Hilfsmittelversorgung im Onlinehandel bzw. ganz ohne persönlichen Kontakt zum Versicherten kann allerdings nur erfolgen, wenn die Versorgungsqualität dadurch nicht beeinträchtigt wird. Daher eignen sich zum Beispiel solche Hilfsmittel <u>nicht</u> für den Onlinehandel, bei denen die Passgenauigkeit für den Behandlungserfolg entscheidend ist, wie bei Hilfsmitteln zur Kompressionstherapie oder bei Schuheinlagen. Hier sind die Körpermaße der Versicherten genau zu ermitteln und in der Regel Anpasskontrollen durchzuführen, so dass ein Zusammentreffen zwischen Leistungserbringer und Versicherten unumgänglich ist.</p> <p>Bei den beispielhaft genannten Hilfsmitteln handelt es sich grundsätzlich um aufschiebbare Leistungen, so dass die Versorgungen zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden sollten, an dem die erforderliche Qualität sichergestellt werden kann.</p>
<p>Wie kann eine nicht aufschiebbare Versorgung durchgeführt werden, wenn der Versicherte aufgrund von Quarantänemaßnahmen oder Zutrittsbeschränkungen zu Einrichtungen, in denen sich der Versicherte aufhält, nicht kontaktiert werden kann?</p>	<p>Die Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes sehen geeignete Maßnahmen vor, damit möglichst viele Versorgungen ohne persönliche Nähe durchgeführt werden können. Sofern diese Maßnahmen in einem individuellen Fall nicht ausreichen und eine persönliche Kontaktaufnahme zwingend erforderlich ist, wird eine Klärung über die zuständigen Landesbehörden empfohlen.</p>
Fragen zur vertragsärztlichen Verordnung	
<p>Wann ist bei Folgeversorgungen eine neue Verordnung bei der Krankenkasse einzureichen, sofern gemäß den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes auf die Erbringung einer Verordnung verzichtet wurde?</p>	<p>Wann eine erneute Verordnung nach Ablauf der Gültigkeit der Empfehlungen erforderlich ist, richtet sich nach den vertraglichen Regelungen. Ist eine Verordnung z. B. einmal jährlich erforderlich, wäre die erneute Verordnung im nächsten Jahr einzuholen. Ein Nachholen aller Verordnungen nach Ablauf der Gültigkeit der Empfehlungen ist insoweit weder für die Folgeverordnungen über zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel noch bei Verlängerungszeiträumen für über Fallpauschalen geregelte Produkte vorgesehen.</p>

Frage	Antwort
Sonstige Fragestellungen	
<p>Dürfen Hilfsmittelversorgungen auch von Leistungserbringern durchgeführt werden, die nicht Vertragspartner der für die jeweiligen Versicherten zuständigen Krankenkasse sind, wenn ein Vertragspartner die Versorgung Corona bedingt nicht durchführen kann?</p>	<p>Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen dürfen Hilfsmittel an Versicherte nur auf der Grundlage von Verträgen nach § 127 Absatz 1 und 3 SGB V abgegeben werden (vgl. § 126 Absatz 1 SGB V). Aufgrund der Vielzahl der Verträge im Hilfsmittelbereich ist eine flächendeckende Versorgung durch Vertragspartner grundsätzlich sichergestellt. Soweit für ein erforderliches Hilfsmittel eine Versorgung der Versicherten in einer für sie zumutbaren Weise nicht möglich ist, trifft die Krankenkasse eine Vereinbarung im Einzelfall mit einem Leistungserbringer (vgl. § 127 Absatz 3 SGB V). Sollte Corona-bedingt eine Versorgung durch Vertragspartner nicht möglich sein, ist die Krankenkasse zu benachrichtigen, damit sie die Versorgung im Sinne der gesetzlichen Vorschriften sicherstellen kann.</p>